

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2002 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie, nämlich

Moritz Michael Daffinger:

"Der Schauspieler Josef Koberwein als Herzog Alfons in Goethes Tasso"

Öl/Leinwand,

56 x 42,5 cm,

Inv.Nr. 4319

an die Erben nach Otto Klein auszufolgen.

Über die Erbfolge wird das Gutachten eines Sachverständigen für internationales Privatrecht eingeholt, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist ein Kunstgegenstand, der aus der Sammlung Otto Klein in das Eigentum des Bundes gelangt ist. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Otto Klein" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Der tschechische Staatsangehörige Otto Klein wurde von den nationalsozialistischen Machthabern wegen seiner Abstammung verfolgt. Die Einrichtung seiner in Wien befindlichen Villa wurde, offenbar nach Beschlagnahme, in der Zeit zwischen 17. und 19. April 1939 im Wiener Dorotheum

zwangsversteigert. Unter den für die Auktion vorgesehenen Gegenständen findet sich im Auktionskatalog unter der Nummer 78 die Position "Engl. 18. Jahrhundert, Porträt eines jungen Mannes mit Barett, Öl auf Leinwand, 56 x 42 cm, im vergoldeten Rahmen" zu einem Rufpreis von RM 750,--.

Rechtsanwalt Dr. Eugen Bienenfeld, der Vertreter der Rechtsnachfolger Otto Kleins, hat am 11.12.1958 mitgeteilt, dass das Gemälde, bei dem es sich tatsächlich um ein Portrait des Burgschauspielers Josef Koberwein in der Rolle des Herzogs Alfons in Goethes Tasso von Moritz Michael Daffinger handelt, bei der Versteigerung am 17.4.1939 nicht verauktioniert wurde. Laut Schreiben der Direktion der Österreichischen Galerie vom 22.12.1958 an Dr. Bienenfeld wurde das Gemälde, dessen Maße mit dem unter der Positionsnummer 78 im oa. Dorotheumskatalog versteigerten Bild fast vollständig entsprechen, im Jahre 1949 vom Wiener Kunstsammler Dr. Auner angekauft. Der Verkäufer soll damals angegeben haben, er habe das Gemälde, dessen Identität mit dem im Dorotheum veräußerten von der Österreichischen Galerie nie bestritten wurde, bei einer Versteigerung im Dorotheum erworben, offensichtlich jedoch nicht bei der für 17.4.1939 anberaumten. Laut Eingabe der Österreichischen Galerie vom 12.4.1949 an das Bundesministerium für Unterricht betrug der Kaufpreis S 15.000,--.

Die im Jahre 1958 einsetzenden Bemühungen der Erben Otto Kleins um Rückstellung des Gemäldes aus der Österreichischen Galerie wurden von der Finanzprokurator mit Schreiben vom 21.4.1959 dahingehend beschieden, dass es sich bei dem geltend gemachten Anspruch um einen Rückstellungsanspruch nach dem dritten Rückstellungsgesetz handle, der in Folge Fristablauf im Sinne der Verordnung vom 3.9.1955, BGBl. 201/1955, erloschen sei. Das Herausgabebegehren wurde wegen Verfristung abgelehnt.

Die Beschlagnahme des Daffinger-Gemäldes durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Das Wort "Rechtsgeschäft" in § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz muss dahingehend verstanden werden, dass darunter nicht nur Rechtsgeschäfte im eigentlichen Sinne zu verstehen sind, sondern auch alle auf Grund der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erfolgten Entziehungshandlungen, also auch unmittelbar vom damaligen Gesetzgeber verfügte Konfiskationen. Diese Auslegung wird auch durch den Hinweis auf § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, BGBl. 106/46, nahe gelegt, der ausdrücklich von "entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen" spricht. Wird § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz in diesem Sinne verstanden, dann sind

auch Vorgänge wie der vorliegende vom Tatbestand umfasst. (Vgl. dazu Ausführungen zur Rückgabecause Pollak).

Im Jahre 1949 kam es zu einem rechtmäßigen Ankauf des Gemäldes. Ob der Ankauf auch, wie von der Österreichischen Galerie behauptet wurde, redlich war, ist heute nicht mehr feststellbar. Ein Rückstellungsanspruch wurde nicht rechtzeitig geltend gemacht.

Somit liegen die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vor. Der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz ist erfüllt und es war die oben stehende Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Da das Rückgabegesetz lediglich unentgeltliche Übereignungen kennt, wäre von einer Rückforderung des von der Österreichischen Galerie für das Gemälde bezahlten Entgeltes von S 15.000,-- abzusehen. Das Entgelt ist dem ursprünglichen Eigentümer niemals zugeflossen und eine derartige Rückforderung wäre im Übrigen auch nicht im Sinne des Ansehens der staatlichen Verwaltung gelegen.

Wien, 3. Dezember 2002

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: